

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Leuchtende Augen e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am Samstag 22. Februar 2003 und ergänzt am 22. April 2003 in Kempten/Allgäu.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2025.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten unter der Registriernummer VR 1810 vom 14.10.2003.

Präambel

Das Ziel von „Leuchtende Augen e.V.“ ist es, insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche – die bisher oftmals nur die Schattenseiten des Lebens sehen durften - zu unterstützen.

In diesem Sinne gibt sich „Leuchtende Augen e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leuchtende Augen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, benachteiligten Kindern, insbesondere

- Waisenkinder
- Sozialwaisen
- Misshandelten Kindern
- Missbrauchten Kindern
- Kranken Kindern
- Behinderten Kindern
- Kriegskindern
- Kontaminierten Kindern

Freizeiten zu ermöglichen. In Ausnahmefällen kann das Jugendalter auch überschritten sein – z.B. bei Kranken oder Behinderten.

Als benachteiligt sind Kinder anzusehen, denen es aufgrund ihrer familiären, gesundheitlichen, sozialen und/oder finanziellen Umstände nicht möglich ist, durch zeitlich befristete Orts- und Klimaveränderungen innerhalb einer Gemeinschaft Abstand von ihrem Alltag zu erhalten (Gruppenerlebnis).

Der Satzungszweck wird überwiegend verwirklicht durch Freizeiten auf Segelbooten in geeigneten klimatischen Regionen, wie z. B. im Mittelmeerraum.

Hierin enthalten ist der betreute Transfer (An- und Rückreise) zum Liegeplatz des Bootes, die Unterbringung an Bord und die Verpflegung. Eine eventuell erforderliche ärztliche, medizinische, psychologische und/oder pädagogische Betreuung abhängig vom jeweiligen Krankheitsbild der Kinder muss gewährleistet sein.

Während der in der Regel ein- bis dreiwöchigen Freizeiten soll sowohl das körperliche und geistige Befinden, wie auch das Gruppen-Gefühl gefördert werden. Dies soll durch den Aufenthalt auf Segelbooten im Zusammenspiel mit dem der Erholung förderlichen Meeresklima erfolgen.

Durch weitere Aktivitäten und Freizeiten soll der Kontakt mit diesen Kindern erhalten bleiben.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder - mit Ausnahme der angestellten Mitglieder - erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung beispielsweise zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Ablauf und mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Beitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem auf die Mitgliederversammlung folgendem Geschäftsjahr wirksam. Für fördernde Mitglieder gilt ein Mindestbetrag von € 50.- pro Jahr. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen bzw. werden jährlich im Voraus durch die Geschäftsstelle abgebucht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Leiter weiterer Gremien
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages tagen.

5. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt; bei Verhinderung kann ein ordentliches Mitglied sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen; die Willenserklärung (Übertragung des Stimmrechtes) muss beim Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Hierzu zählen auch die durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

6. Über die Beschlüsse und – soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich – auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorständen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, ihnen werden jedoch unbedingt notwendige Auslagen erstattet.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- Der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen.
- Die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der ehrenamtliche Rechnungsprüfer hat mindestens einmal jährlich das gesamte finanzielle Gebaren des Vereins auf seine sparsame, der Satzung und dem Jahresvoranschlag entsprechende Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Er kann jederzeit eingehende Kontrollen der Buchführung und der Kasse vornehmen. Über die Prüfung erstattet er dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt Kempten) und zwar mit der Auflage, das Vermögen entsprechend §2 dieser Satzung zu verwenden. Vorab ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Rücklagenbildung

1. Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO
Diese zweckungebundene Rücklage ist auf Jahresbasis zu bilden. Die Höhe der Bildung der Rücklage beträgt bis zu 33,33 % des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse). Eine geringere Rücklagenbildung ist zulässig. Über die Bildung dieser Rücklage und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

2. Zweckgebundene Rücklagen

- a) Als angemessene Vorsorge für künftige mögliche Risiken kann eine Rücklage für den finanziellen Bedarf des ideellen Bereichs des Folgejahres gebildet werden. Über die Bildung dieser Rücklage entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Rücklagenbildung ist aufgrund einer gewissenhaften Schätzung der Kosten des Folgejahres vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.
- b) Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist zulässig. Der konkrete Zweck und die Höhe der Rücklagenbildung werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Für die jeweiligen Rücklagen sind eigene Bankkonten zu führen.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

Kempen, 10. Mai 2025

